



Verband kinderreicher
Familien Deutschland e.V.

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Rollplatz 15, 99423 Weimar

Mitglieder des Ausschusses im Thüringer Landtag
für Bildung, Jugend, Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesverband Thüringen

Donatha Castell
Vorsitzende Thüringen
Rollplatz 15
99423 Weimar

www.thueringen.kinderreichfamilien.de
thueringen@kinderreiche-familien.de

29. August 2017

**Stellungnahme des Verbandes Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
zum Entwurf eines Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (Stand
18.05.2017-Vorabdruck)**

Im Rahmen der mündlichen Anhörung vor dem Landtag am 23.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit der Äußerung zum Entwurf, im Rahmen der mündlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Jugend, Bildung, Sport.

Der Verband vertritt seit 2012 in Thüringen die Interessen von Familien mit drei und mehr Kindern. Die Belange von Familien wahrnehmend, hat der Verband kinderreicher Familien in Gesprächen mit politischen Verantwortungsträgern des Landes bei der Finanzierung von Krippen- und Kindergartenplätzen immer wieder darauf gedrungen, im Rahmen einer Gesetzesänderung bei der Berechnung der Elternbeiträge **nicht nur** die Anzahl der Kinder, sondern alle „kindergeldberechtigten“ Kinder aufzunehmen sind.

Der Verband begrüßte ausdrücklich, dass diese Formulierung in § 23 II 1 Thür KitaG Eingang in den Entwurf des Ministerium vom 27.01.2017 gefunden hatte.

In unserer Stellungnahme vom 27.01.17 baten wir darum, in den Ausführungen zum Gesetz aufzunehmen, dass mit den „kindergeldberechtigten Kindern“ alle Kinder einer Familie gemeint sind, unabhängig vom Betreuungsverhältnis zum Träger einer Kindereinrichtung.

Leider haben Thüringer Kommunen in der Vergangenheit den gebotenen Interpretationsspielraum sehr weit genutzt. Dies wurde in der Anhörung am 23.08.17

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Rollplatz 15
99423 Weimar

www.kinderreichfamilien.de
info@kinderreiche-familien.de

Vorstand:
Donatha Castell (Vorsitzende)
Thomas Kemmerich (stellv. Vorsitzender)

Amtsgericht Weimar VR 131347

Katrin Konrad (Geschäftsführerin)

von mehreren Anzuhörenden deutlich vorgetragen. Die Rede war sogar von „abenteuerlichen“ Berechnungen.

In meiner Rede habe deutlich gemacht, dass es einer klaren Formulierung SIND alle „kindergeldberechtigter Kinder der Familie“ bedarf. Die lange Anhörungszeit hat mir deutlich vor Augen geführt, dass die Gruppe der Familien, die besondere finanzielle Aufwendungen durch die Erziehung, Bildung und Betreuung von mehr als einem Kind übernehmen, gering ist. Eine starke Lobby für diese Familien fehlt bisher im Landtag.

Darum bitte ich Sie eindringlich, unabhängig von Ihrer Fraktionszugehörigkeit, durch die Aufnahme einer klaren Regelung in das Gesetz den Familien soziale Gleichheit innerhalb Thüringens zu gewähren.

Es bedarf einer grundsätzlich einheitlichen Regelung auf Landesebene, welche Parameter von den Gemeinden bei den Elternbeiträgen verpflichtend zu beachten sind! Familien hatten es in der Vergangenheit schwer, ihre Interessen auf kommunaler Ebene durchzusetzen. Wie in der Rede deutlich hervorgehoben, beträgt der Anteil der Familien, in welchen drei und mehr Kinder in Thüringer aufwachsen 10 %. Diese Minderheit von Familien braucht besondere finanzielle Entlastung.

Kostenfreies Kindergartenjahr

In der Sitzung am 23. August wurde immer wieder ins Spiel gebracht, das versprochene kostenfreie Kindergartenjahr zugunsten eines verbesserten Personalschlüssels zurückzustellen.

Das 2006 eingeführte Landeserziehungsgeld wurde im Juni 2015 durch die Landtagsmehrheit abgeschafft. Das Geld sollte ins beitragsfreie Kita-Jahr fließen.

Die Koalition in Thüringen hat sich damit allein für den Weg des Ausbaus der Infrastruktur entschieden. Dies respektiert der Verband. Das in der mündlichen Anhörung immer wieder zur Disposition gestellte beitragsfreie Jahr ist gegenüber Eltern nicht vertretbar. Wenn schon die Betreuung von Kleinstkinder durch ihre Familien im 2. Lebensjahr nicht mehr durch das Land honoriert wird, so muss eine finanzielle Entlastung der Familien, wie versprochen durch eine kostenfreies Kindergartenjahr erfolgen.

Dies macht eine ungekürzte e-mail, die der Verband am 23. August 2017 von einer Nicht-Mitgliedsfamilie aus Thüringen erhalten hat, eindringlich deutlich (Anlage 2)

Aus Gründen des Datenschutzes habe ich den Namen der Familie und den Wohnort entfernt. Die Familie stimmt einer Weitergabe dieser persönlichen e-mail an Sie als Vertreter des Ausschusses für Bildung, Jugend, Sport ausdrücklich zu.

Diese Familie ist kein Einzelfall. Die Familie hat den Mut, sich Hilfe zu suchen, weil sie aus eigenen finanziellen Mitteln den Alltag der Familie nicht bestreiten kann. Sie bekommt keine Unterstützung. Die Gründe listet die Familie detailliert auf. Die Schilderungen unterstreichen, dass nicht die Verbesserung des Personalschlüssels Vorrang bei der aktuellen Entscheidung haben muss, sondern die finanzielle Entlastung von Mehrkindfamilien in Thüringen!

Finanzieller Spielrahmen der Kommune gegeben

Nach unseren Ausführungen besteht die Notwendigkeit, alle kindergeldberechtigten Kinder bei der Berechnung zu berücksichtigen. Ein finanzieller Spielrahmen bei den Kommunen ist hierfür gegeben. (Anlage 1 Berechnung).

Ohne Frage haben die Kommunen Schwierigkeiten, finanziell ihren Aufgaben gerecht zu werden. Kommunen schaffen sich auf Kosten der Kinder einen Vermögensvorteil, den sie ohne die Kinder nicht hätten. Wären die Kinder nicht da, müssten nach Abzug eines Freibetrages 30 % der Mehreinnahmen abgegeben werden (§ 29 ThürFAG).

Sich das benötigte Geld als finanziellen Teil der Sicherstellung der kommunalen Selbstverwaltung aber von den Kindern über die Familien zu holen, darf nicht länger „legal“ durch die Gemeinden betrieben werden. Das Land muss der Praxis der Kommunen durch eine klare Regelung in § 29 einen Riegel vorschieben und **für gerechte und gleiche Bedingungen aller Familien** im Freistaat Sorge tragen.

Im Rahmen der Prüfung des Gesetzentwurfes sind folgende Aussagen anzumerken:

§ 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung

Der Verband macht sich weiterhin für eine Gleichbehandlung und Finanzierung jeder Betreuungsform von Kindern bis zum Alter von drei Jahren stark. Der Alltag und die Struktur von Familien in Thüringen sind so vielfältig und unterschiedlich, dass eine alleinige Konzentration auf eine außerhäusliche Betreuung montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr den Anforderungen von Familien, insbesondere mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen im Berufsleben, nicht gerecht wird. Eine Verlängerung der Betreuungszeit auf 12 Stunden hält der Verband für den falschen Ansatz um familienfreundliche Arbeits- und Lebensbedingungen im Freistaat zu schaffen.

§ 2 I 3: „Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu 12 Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.“

Nach Ansicht des Verbandes steht bei dieser Regelung nicht das Wohl und Interesse des Kindes und die vorrangige Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder (gem. § 7 I Thür KitaG) im Vordergrund, sondern allein die maximale Flexibilität der Eltern auf dem Arbeitsmarkt. Im Rahmen von Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte daher anstelle des Ausbaus von außerhäuslicher Betreuung von Kindern nach dem Ende der Elternzeit eher ein familienfreundlicher Arbeitsmarkt durch entsprechende Anreize der Landesregierung für die Wirtschaft geschaffen werden.

Eine Förderung von flexibler Betreuung für die Familien kann vielmehr durch einen finanziellen Aufwendersatz für den tatsächlich benötigten Betreuungsbedarf der Familien erreicht werden. Beispielhaft seien hier die Bereiche des Gaststätten – und Hotelgewerbes, Gesundheitsvorsorge und Pflegeberufe aufgeführt, aber auch Personen, welche am Wochenende und in den Abendstunden im Einzelhandel tätig sein müssen/wollen. 12 Stunden Betreuungszeit von montags bis freitags reichen nicht aus, um eine Arbeit insbesondere am Wochenende, in den Abendstunden oder an Feiertagen zu ermöglichen. Hier gilt es vielmehr in Abstimmung mit den Branchenvertretern und den betroffenen Familien finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, welche Familien ermöglicht, die zusätzlich benötigten Betreuungszeiten eigenverantwortlich „zu „kaufen“. Ein Ausbau von Betriebskindergärten lohnt sich nur in den Thüringer Ballungsräumen und bei großen Arbeitgebern, ist aber im Flächenland Thüringen nicht zielführend.

Jede Familie muss daher die Möglichkeit erhalten, ihr Familien- und Berufsmodell leben zu können, ohne finanziell benachteiligt oder zur Verfügung stehenden Angeboten ausgeschlossen zu werden. Der Entwurf des neuen Kita Gesetzes berücksichtigt dies überhaupt nicht.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die Abschaffung des Landeserziehungsgeldes die Familien finanziell benachteiligt, die sich für die häusliche Erziehung ihrer Kinder über das erste Lebensjahr hinaus entscheiden. Diese Familien erhalten keine finanzielle Unterstützung mehr. Mit der Abschaffung des Landeserziehungsgeldes wird den Eltern die Wahlfreiheit genommen, darüber zu entscheiden, wie sie ihre Kinder in den ersten drei Jahren betreuen und erziehen wollen.

Außer in den Fällen von Kindeswohlgefährdung und -vernachlässigung ist die Betreuung für Kinder innerhalb des 1. Lebensjahres immer durch die Eltern zu gewährleisten. Eltern sind dabei durch die öffentliche Hand so zu unterstützen, dass sie diesem im Grundgesetz verankerten Recht auch nachkommen können und nicht durch finanzielle Notlagen zur Arbeitsaufnahme oder der Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen gedrängt sind.

Nach Auffassung des Verbandes sollten Eltern für diese besondere Lebensaufgabe sensibilisiert werden, anstatt dass es ihnen durch äußere Zwänge schwer gemacht wird, zu einer Familie zusammen zu wachsen und stabile, tragende Beziehungen untereinander zu entwickeln.

Die Formulierung „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten“ (§ 2 IV) ist im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern ab der 9. Lebenswoche bis zum Ende des 12. Lebensmonats unpassend. In dieser sehr frühen Lebensphase eines Kindes steht die gesunde Entwicklung der Bindung an eine zuverlässige Bezugsperson und die Ausbildung von Empathie durch das sofortige und uneingeschränkte Umsorgt werden des Babys im Zentrum. Eigenverantwortung und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten werden ab dem Alter von drei Jahren ausgebildet.

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

Eltern werden danach gem. § 5 I 2 aufgefordert, sechs Monate im Voraus bei der Wahlgemeinde die gewünschte Kinderbetreuung anzuzeigen.

Die Gemeinden sollen angehalten werden, Kontingente für Gastkinder festzulegen, die über den Eigenbedarf hinausgehen.

Da auch Eltern planen und organisieren müssen, bitten wir darum, dass die Gemeinden entsprechend verpflichtet werden, die Eltern über ihren Antrag auf Betreuung gem. § 5 I 2 innerhalb einer Woche zu informieren, damit so eine Mitteilung über Aufnahme oder Ablehnung in der Wahlgemeinde erfolgt.

§ 5 I ist wie folgt um Satz 3 zu ergänzen:

„Die aufnehmende Gemeinde wird verpflichtet innerhalb einer Woche schriftlich nach Antragstellung der Eltern mitzuteilen, ob eine Aufnahme des Kindes erfolgen wird.“

§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Die Entwicklung eines Kindes ist bis zum Alter von 6 Jahren so vielfältig, dass Gespräche mit den Eltern einmal jährlich nach Auffassung des Verbandes zu wenig sind. Auch unter dem Blickpunkt, falls Entwicklungsverzögerungen oder Fehlentwicklungen/Störungen z.B. eine Sprachverzögerung auftreten, sollte Eltern mindestens im Abstand von 6 Monaten ein Gespräch mit einer pädagogischen Fachkraft angeboten werden, in dem die kognitiven, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten des Kindes thematisiert und ggf. Anregungen für Unterstützung gegeben werden.

Wir bitten daher § 7 III 3 wie folgt zu ändern:

„Sie informieren die Eltern über wesentliche Entwicklungen des Kindes zweimal jährlich im Kalenderjahr in einem Entwicklungsgespräch, dessen Inhalt zu dokumentieren ist, und weisen sie auf Angebote der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Frühförderung und weiterer Fördermöglichkeiten hin.“

§ 8 Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie für weitere Kinder mit Förderbedarf

Abs. 1 der Regelung enthält die Aussage, dass ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind ein Recht auf gemeinsame Förderung mit anderen Kindern hat. Die Aussage macht nach Auffassung des Verbandes zu wenig deutlich, dass Kinder mit Behinderung und solche, die davon Behinderung bedroht sind, ein Recht auf Sonderpädagogische Förderung haben.

Sonderpädagogischer Förderung zu bedürfen meint, erhebliche Probleme in der Entwicklung und beim Lernen zu haben, die im Vergleich zu einfachen Lernschwierigkeiten umfassender, schwerwiegender und länger anhaltend sind.

Sonderpädagogischer Förderbedarf bezieht sich auf Kinder mit:

- einer Sinnesbeeinträchtigung (im Hören und Sehen)
- einer Körperbehinderung
- einer Beeinträchtigung im Lernen und der Sprachentwicklung
- einer Beeinträchtigung in der emotionalen und sozialen Entwicklung und
- einer Beeinträchtigung in der geistigen Entwicklung.

Unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion ist die vom Kind her gedachte umfassende und differenzierte Förderung aller Kinder der Gruppe. Dies kann nur gelingen, wenn dafür die Rahmenbedingungen: besonderer Personalschlüssel, räumliche, sachliche und fachliche Ausstattung erfüllt sind. Diese Verhältnisse sind in vielen Einrichtungen tatsächlich nicht vorhanden und werden weder den gegenwärtigen noch den künftigen Anforderungen an gemeinsame, bestmögliche Erziehung, Bildung und Betreuung gerecht.

Um bestehende Defizite (sprachlich, motorisch, emotional, geistig usw.) zu mindern, langfristig zu beheben, oder auch nur eine Bewältigung des Alltags dieser Kinder zu

erreichen, ist eine Betreuung, Erziehung und Bildung in Kleinstgruppen (max. 6 Kinder) mit einem deutlich verbesserten Erzieberschlüssel (2 Erzieher) zu gewährleisten. Diese Kinder benötigen spezielle Anregungen, kontinuierliche Motivation und Ansprache sowie Erreichbarkeit der Bezugsperson, aber auch besondere Ruhepausen und Rückzugsorte, welche in herkömmlichen Einrichtungen mit dem aktuellen Erzieberschlüssel nicht gegeben sind.

Bis 2005 gab es in Thüringen mindestens 8 spezielle Sonderpädagogische Förderzentren in den Landkreisen und Kreisfreien Städten für Kinder bis zum Schuleintritt, welche sich intensiv und mit am Kind ausgerichteter Arbeit um die Stärkung von Kompetenzen verdient gemacht haben. Die schleichende Auflösung dieser Zentren schwächt die Förderung der Zielgruppe erheblich.

Problematisch für die Arbeit in einer Gruppe mit Förderkindern ist für die Fachkraft immer wieder, den besonderen Anforderungen ALLER Kinder gerecht zu werden. Um den Fachkräften eine gute, erfüllte Arbeit mit den Kindern zum ermöglichen, gilt es die vorhandenen Ressourcen sinnvoll zu nutzen. Die frühe Förderung in diesem entwicklungssensiblen Bereich muss im Interesse der Kinder ausgebaut werden.

Die Abkehr von Förderzentren hin zur inklusiven Betreuung ist im Freistaat deutlich „zu hören“. Immer häufiger wird bei Kindern im Vorschul- und Schulalter eine Störung der Sprachentwicklung diagnostiziert. Nach Angaben der Barmer GEK stellten Ärzte und Therapeuten im Jahr 2015 bei rund elf Prozent der Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren ein sprachliches Defizit fest. Landesweit mussten etwa 18900 Kinder dieser Altersgruppe behandelt werden. 2011 seien es hingegen noch rund 3400 weniger gewesen. Die Thüringer Allgemeine vom 07.01.2017 veröffentlicht die Erkenntnis der Krankenkasse unter der Überschrift „Immer mehr Kinder in Thüringen haben Sprachstörungen“ und benennt mögliche Auslöser für Defizite wie Lispeln, Stottern, Probleme bei der Lautverwendung oder einen eingeschränkten Wortschatz: dies könnten eine Hörstörung, Behinderungen, Mittelohrentzündungen vor allem im zweiten und dritten Lebensjahr, aber auch Erkrankungen der Sprechorgane sein. "Wird ein Kind sprachlich nicht ausreichend gefordert und gefördert, kann eine Sprachentwicklungsstörung die Folge sein", sagt Barmer-Sprecher Robert. Die lange außerhäusliche Betreuung muss durch qualitativ hohe Ansprache der Kinder ausgeglichen werden.

Eine Integration dieser Kinder in unsere Gesellschaft (siehe auch Migrationshintergrund) kann nur erreicht werden, wenn durch eine umfassende, lückenlose und professionelle Förderung der Kinder in einer Einrichtung als Ergänzung des Familienlebens erfolgt. Die Anbindung der Einrichtung an einen Logopäden/Ergotherapeuten mit einzelnen Förderstunden pro Woche reicht bei weitem nicht aus und wird dem Anspruch auf Inklusion nicht gerecht.

Eine anhaltend mangelhafte Integration wirkt sich auch auf die Arbeit an den Thüringer Schulen und das spätere Berufs-, Arbeits- und Familienleben dieser Kinder aus.

§ 8 II 1 ist wie folgt zu ändern:

„Die gemeinsame Förderung erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtung und Regeleinrichtung) und in sonderpädagogischen Einrichtungen /Gruppen.“

§ 15 Räumliche Ausstattung

Die in der Fassung vom 27.01.17 eingeräumten Übergangsfristen bis 2025 lehnte der Verband ab. Die aktuelle Regelung in § 15 sieht gar keine zeitliche Begrenzung für befristete Ausnahmen vor. Dies lehnen wir ab. Den Träger von Einrichtungen muss klar sein, bis wann die räumlichen Erfordernisse durch das Land durch jeden Träger umzusetzen sind!

Die Übergangsfristen bzgl. der räumlichen Ausstattung von Kindereinrichtungen gem. § 28 III bis 31.12.2025 sind nach Auffassung des Verbandes zu lang.

Statt eine ganzen Kindergartengeneration weiter in beengten Räumlichkeiten zu belassen, regen wir an, gem. § 20 I 2 die Wohnsitzgemeinden zu verpflichten, neue Träger/Anbieter in die Bedarfsplanung bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zum 01.01.2018 aufzunehmen, die durch ihr zusätzliches Angebot dazu beitragen, dass die Anforderungen gem. § 15 I erfüllt werden.

§ 20 I ist um Satz 3 zu ergänzen:

„In die Bedarfsplanung der Gemeinde sind neue Träger gem. § 6 I Nr. 1, 3, oder 4 zu beauftragen und aufzunehmen, soweit durch deren Aufnahme sichergestellt wird, dass die Anforderungen gem. § 15 I Nr. 1, 2 und 3 bereits vor der Übergangsbestimmung des § 28 erreicht werden können.“

Eine Anwendung des § 20 II, Erteilung von befristeten Ausnahmen von der Flächenanforderung, sollte nur noch restriktiv erfolgen.

§ 15 II ist wie folgt zu ändern:

„Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers nur dann befristete Ausnahmen von der Flächenanforderung nach Abs. 1 zulassen, wenn die Gemeinde zuvor nachweist, dass keine anderen Träger vor Ort gem. § 6 IV sich um die Betreuung der Kinder bemüht haben und eine Aufnahme in den Bedarfsplan durch die Gemeinde abgelehnt wurde.“

§ 16 Personalausstattung

Die Personalausstattung für Kinder im Alter bis 12 Monate gem. § 16 II Nr. 1 wird abgelehnt.

Besonders mit Blick auf die Erfahrungen von Eltern mit Mehrkindfamilien ist ein Betreuungsschlüssel von 4 Babys auf eine Fachkraft auf den Betreuungs- und Pflegebedarf des Babys und mit Rücksicht für die Gesundheit der Fachkraft unzumutbar.

Der Verband kinderreicher Familien unterstützt gezielt Zwillings- und Drillingsfamilien bei der Suche nach einer Haushaltshilfe nach der Geburt. Der erste Lebensabschnitt ist durch die besonderen Anforderungen gleichzeitiger und ständiger

Handlungsbereitschaft und -verfügbarkeit für Mütter/Väter und Fachkräfte gekennzeichnet.

Diese Belastungssituation ist für eine/n Mutter/Vater in Erziehungszeit bereits eine besondere, aber zeitlich befristete Herausforderung, welche auch gesundheitliche Einschränkungen der Eltern nach sich ziehen kann (insbesondere Rückenprobleme durch das ständige Tragen und Heben der Säuglinge). Sobald die Kinder laufen und sich artikulieren können, nimmt die körperliche Belastung für Eltern ab. Auch im Hinblick auf die diesbezügliche gesundheitlichen Dauerbelastungen der Fachkräfte im Rahmen ihrer arbeitsrechtlichen Aufgabenerfüllung wird der Betreuungsschlüssel abgelehnt. Der Betreuungsschlüssel sollte nicht mehr als 2 Kinder pro Betreuerin in dieser Altersklasse betragen.

Zu beachten ist weiter, dass der Betreuungsschlüssel dabei nicht die maximale zulässige Betreuungszahl für die Fachkraft ist. Nach Auslegung des § 16 II 2 kann es zu Ausnahmesituationen in der Einrichtung kommen, welche eine noch höhere Betreuungsverantwortung der Fachkraft notwendig macht.

§ 16 IV nennt ausdrücklich das besondere Bindungsbedürfnis von Kindern bis 3 Jahre. Um eine gesunde Bindung des Kindes ausbilden zu können, wird auch der Betreuungsschlüssel in der Altersgruppe der Kinder bis 2 Jahre von 6 Kindern auf eine Fachkraft als zu hoch angesehen.

Kinder lernen um den ersten Geburtstag laufen, später auch das selbständige Essen etc. Der Betreuungsaufwand während dieser Zeit ist durch eine ununterbrochene Hinwendung zum Kind, zur Ausbildung seiner motorischer Fähigkeiten, aber auch des Spracherwerbs und des Erwerbs von Empathie von entscheidender Bedeutung. Eine Gruppengröße „in der Regel“ von 6 Kindern ermöglicht keine Hinwendung zum Kind, wenn dieses sie gerade benötigt. Sie ist nur möglich, wenn andere Kinder nicht im selben Moment für sich Aufmerksamkeit einfordern. Kinder im Kleinstkindalter benötigen aber eine sofortige und unverzügliche Reaktion der sie betreuenden Person und nicht eine zeitverzögerte Zuwendung.

Ein Betreuungsschlüssel für die Altersgruppe 1 bis 2 Jahre sollte entsprechend nicht mehr als 3 bis 4 Kinder pro Betreuerin betragen.

Der Betreuungsschlüssel für Kinder in der Altersgruppe 2 bis 3 Jahre sollte zum Erwerb intensiver und stabiler sozialen Beziehungen nicht mehr als 6 Kinder auf eine Fachkraft betragen.

§ 16 II ist wie folgt zu ändern:

„Dies ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft in der Regel nicht mehr als:

- 1. zwei Kinder im ersten Lebensjahr,*
- 2. vier Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren,*
- 3. sechs Kinder im Alter zwischen 2 und drei Jahren,*
- 4. 16 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung oder*
- 5. 20 Kinder im Grundschulalter betreut.“*

Kritisch sieht der Verband die Regelung des § 16 V 4, die für Kinder in der Altersgruppe von 2 bis 3 Jahren, sofern die psychische, physische und geistige Entwicklung des Kindes es erlauben, bereits eine Betreuung in einer altersgemischten Gruppe von bis zu 16 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren erlaubt.

Das Gesetz enthält keine Regelung, wenn Eltern nicht die Ansicht der Einrichtung über den Entwicklungsstand des Kindes teilen und zu diesem frühen Zeitpunkt eine Betreuung in einer „großen“ Gruppe ablehnen.

§ 16 V ist in Satz 4 zu ändern und um Satz 6 zu ergänzen:

„Sofern es die psychische, physische und geistige Entwicklung eines Kindes in der Altersgruppe von zwei bis drei Jahren erlaubt, kann in Absprache mit den Eltern seine Betreuung in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt erfolgen.“

Eltern haben das Recht, der Entwicklungseinschätzung der Einrichtung zu widersprechen und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf einer Betreuung des Kindes in einer Gruppe gleichaltriger Kinder zu bestehen.“

§ 21 Finanzierungsverantwortung der Kindertagesbetreuungsangebote

§ 21 V regelte, dass 80 von 100 der landesdurchschnittlichen Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung von der Wohnsitzgemeinde an die aufnehmende Gemeinde als Pauschale zu zahlen sind. Die verbleibenden 20 % sind in Form der Elternbeiträge durch die Eltern aufzubringen. Um eine Belastung über diese Pauschale zu vermeiden, sollte eine entsprechende Klarstellung im Gesetz erfolgen.

§ 21 V ist um Satz 3 zu ergänzen:

„Eltern, welche gem. § 5 von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen, zahlen nur die Gebühren in der aufnehmenden Gemeinde, welche auch die Eltern der Wohnsitzgemeinde für die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes entrichten. Weitere Kostenerhebungen der aufnehmenden Gemeinde sind unzulässig.“

§ 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

§ 29 II „Die Elternbeiträge sind sozial verträglich zu gestalten und zu staffeln.“

Gem. des Entwurfes vom 27.01.17 ist § 29 I 2 wie folgt zu regeln:

„Sie sind nach Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.“

Begründung: vgl. Anlage 1 und 2.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink that reads "Katrin Konrad". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Katrin Konrad

Geschäftsführerin KRFT e.V.

Anlage:

- 1) Berechnung
- 2) Lebenslagenbericht einer Familie aus Thüringen
- 3) Rede vom 23.08.2017 des Verbandes in der mündlichen Anhörung

Gesetzesänderung in der Übersicht:

§ 5 I ist wie folgt um Satz 3 zu ergänzen:

„Die aufnehmende Gemeinde wird verpflichtet innerhalb einer Woche schriftlich nach Antragstellung der Eltern mitzuteilen, ob eine Aufnahme des Kindes erfolgen wird.“

§ 7 III 3 wie folgt zu ändern:

„Sie informieren die Eltern über wesentliche Entwicklungen des Kindes zweimal jährlich im Kalenderjahr in einem Entwicklungsgespräch, dessen Inhalt zu dokumentieren ist, und weisen sie auf Angebote der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Frühförderung und weiterer Fördermöglichkeiten hin.“

§ 8 II 1 ist wie folgt zu ändern:

„Die gemeinsame Förderung erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtung und Regeleinrichtung) und in sonderpädagogischen Einrichtungen /Gruppen.“

§ 16 II ist wie folgt zu ändern:

„Dies ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft in der Regel nicht mehr als:

- 1. zwei Kinder im ersten Lebensjahr,*
- 2. vier Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren,*
- 3. sechs Kinder im Alter zwischen 2 und drei Jahren,*
- 4. 16 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung oder*
- 5. 20 Kinder im Grundschulalter betreut.“*

§ 16 V 4 zu ändern und um Satz 6 zu ergänzen:

„Sofern es die psychische, physische und geistige Entwicklung eines Kindes in der Altersgruppe von zwei bis drei Jahren erlaubt, kann in Absprache mit den Eltern seine Betreuung in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt erfolgen.

Eltern haben das Recht, der Entwicklungseinschätzung der Einrichtung zu widersprechen und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf einer Betreuung des Kindes in einer Gruppe gleichaltriger Kinder zu bestehen.“

§ 20 I ist um Satz 3 zu ergänzen:

„In die Bedarfsplanung der Gemeinde sind neue Träger gem. § 6 I Nr. 1, 3, oder 4 zu beauftragen und aufzunehmen, soweit durch deren Aufnahme sichergestellt wird, dass die Anforderungen gem. § 14 I Nr. 1, 2 und 3 bereits vor der Übergangsbestimmung des § 28 erreicht werden können.“

§ 20 II wie folgt zu ändern:

„Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers nur dann befristete Ausnahmen von der Flächenanforderung nach Abs. 1 zulassen, wenn die Gemeinde zuvor nachweist, dass keine anderen Träger vor Ort gem. § 6 IV sich um die Betreuung der Kinder bemüht haben und eine Aufnahme in den Bedarfsplan durch die Gemeinde abgelehnt wurde.“

§ 21 V 2 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

„Eltern, welche gem. § 5 von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen, zahlen nur die Gebühren in der aufnehmenden Gemeinde, welche auch die Eltern der Wohnsitzgemeinde für die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes entrichten. Weitere Kostenerhebungen der aufnehmenden Gemeinde sind unzulässig.“

§ 29 II 2 ist wie folgt zu ändern:

„Sie sind nach Einkommen der Eltern, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.“